

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 74/2003
KR-Nr. 75/2003*

Sitzung vom 18. Juni 2003

**856. Motionen (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im
Einführungsgesetz zum eidgenössischen Berufsbildungsgesetz für eine
verbesserte Ausbildung von Working Poor;
Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Einführungsgesetz zum
eidgenössischen Berufsbildungsgesetz für spezielle Bildungsangebote
für Working Poor)**

A. Kantonsrätin Franziska Frey-Wettstein, Zürich, und die Kantonsräte Urs Lauffer, Zürich, und Dr. Beat Walti, Erlenbach, haben am 10. März 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Einführungsgesetz für ein neues Berufsbildungsgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Working Poor ermöglicht, die bestehenden Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote so zu nutzen, dass ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert wird. Dabei soll eine professionelle Abklärung der beruflichen Chancen erfolgen. Eine Mitbeteiligung der Betroffenen an den Kosten soll geprüft werden.

Begründung:

Die Zahl der Working Poor ist in letzter Zeit in einem erschreckenden Mass angewachsen. Die Gründe dafür sind im Wesentlichen mangelnde Berufsbildung, mangelnde Verfügbarkeit, migrationsbedingte Qualifikationsprobleme, gesundheitliche Beeinträchtigungen und verhaltensmässige Defizite.

Von allen einkommensschwachen Gruppen sind in erster Linie Alleinerziehende, kinderreiche Familien mit drei und mehr Kindern sowie Selbstständigerwerbende betroffen. Je weniger qualifiziert die Arbeitnehmenden sind, desto höher ist das Armutsrisiko. In den kommenden Jahren werden sich auf der einen Seite die stark rückläufigen Geburtenzahlen auf dem Arbeitsmarkt der Schweiz und ganz Europa immer deutlicher bemerkbar machen. Auf der anderen Seite werden die Ansprüche an die Arbeitskräfte laufend steigen und die Möglichkeit, für wenig qualifizierte Arbeitskräfte einfache Arbeit anzubieten, wird weiter sinken. Es ist deshalb im Interesse der ganzen Gesellschaft, Anstrengungen zur Verbesserung der Berufschancen von Working Poor zu unternehmen.

Sozialpolitische und fürsorgliche Massnahmen sind für arbeitswillige und arbeitsfähige Menschen keine Lösung. Es braucht ein Bildungsangebot, das Rücksicht nimmt auf Erwachsenenbiografien, die in unterschiedlichen Bereichen Defizite aufweisen.

B. Kantonsrat Dr. Oskar Denzler, Winterthur, Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Kantonsrat Michel Baumgartner, Rafz, haben am 10. März 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen des neu zu erarbeitenden Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Berufsbildungsgesetz modularisierte Ausbildungsangebote mit Abschlussattest zu schaffen, welche den Bedürfnissen von leistungsschwächeren Menschen gerecht werden und deren berufliche Perspektiven verbessern.

Begründung:

Working Poor sind seit einigen Jahren auch in der Schweiz ein viel diskutiertes Phänomen und betreffen arbeitende Personen in einem Haushalt, die unter der Armutsgrenze gemäss SKOS-Richtlinien leben.

Die Tatsache, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vollem Berufseinkommen davon nicht leben können, ist unabhängig der Gründe bedauerlich und muss nach Möglichkeit korrigiert werden.

Betroffen sind vor allem Menschen mit tiefem Ausbildungsniveau, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Personen ausländischer Nationalität sowie selbstständig Erwerbende in der Startphase.

In den letzten Jahren gehörten im Kanton Zürich über 7,5% der Erwerbstätigen zur Gruppe der Working Poor.

Auf eidgenössischer Ebene ist ein neues Berufsbildungsgesetz verabschiedet worden, die entsprechende Verordnung ist in Bearbeitung. Der Kanton Zürich wird ein entsprechendes Einführungsgesetz zu erlassen haben. In diesem soll die Grundlage für eine neue Ausbildungsstufe geschaffen werden, welche spezielle Weiterbildungsmöglichkeiten für Working Poor vorsieht, um deren berufliche Qualifikation und Perspektive zu verbessern.

Die einzuführenden Kurse, welche an Berufs- oder Erwachsenenschulen – öffentlich oder auch privat – angeboten werden können, sind als berufsbegleitende, relativ niederschwellige Module zu konzipieren.

Die Lehrgänge sind mit einem speziellen Abschlussattest oder Diplom zu versehen.

Die Weiterbildungsinhalte sind in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen bedarfsgerecht zu planen.

Geeignete Finanzierungsmodelle sind zu prüfen, wobei diese auch eine Eigenleistung der Betroffenen (Schulgeld) beinhalten sollen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den Motionen Franziska Frey-Wettstein, Zürich, Urs Lauffer, Zürich, und Dr. Beat Walti, Erlenbach, sowie Dr. Oskar Denzler, Winterthur, Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Michel Baumgartner, Rafz, wird wie folgt Stellung genommen:

A. Gestützt auf die Bundesverfassung fällt es in die Zuständigkeit des Bundes, gesetzliche Grundlagen für Ausbildungsangebote in der Berufsbildung zu schaffen. Die Kantone haben diesbezüglich lediglich eine Vollzugsfunktion. Das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG), das voraussichtlich ab 1. Januar 2004 in Kraft treten soll, schafft gesetzliche Grundlagen für verschiedene Ausbildungsangebote, so beispielsweise eine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest u. a. für Personen mit Lernschwierigkeiten. Eine gesetzliche Grundlage für ein spezielles Ausbildungsangebot für Working Poor ist im nBBG nicht vorgesehen.

Working Poor sind Personen, die mindestens im Umfang von einer Wochenstunde bezahlter Arbeit nachgehen und in einem Haushalt unter der Armutsgrenze leben (vgl. Statistische Berichte des Kantons Zürich Heft 4/2000). Vollzeit-Working Poor bzw. Teilzeit-Working Poor sind Erwerbstätige, die in einem Haushalt unter der Armutsgrenze leben, dessen Mitglieder gesamthaft mindestens 36 Wochenstunden (Vollzeit-Haushalt) bzw. gesamthaft weniger als 36 Wochenstunden (Teilzeit-Haushalt) erwerbstätig sind. Diese Definition unterscheidet Working Poor klar vom Tieflohnbezug, bei dem das individuelle Erwerbseinkommen unter einer bestimmten Grenze liegt.

B. Unter den Working Poor gibt es viele Menschen, die eine Lehre absolviert haben, aber auch solche, die keine Berufsausbildung oder lediglich eine Anlehre absolvieren konnten.

Working Poor gibt es nicht deshalb, weil sie keine Möglichkeit gehabt hätten, eine Berufsausbildung zu erwerben oder weil sie allgemein Lernschwierigkeiten hätten. Zwar haben rund ein Drittel aller Working Poor keine nachobligatorische Ausbildung. Noch grösser ist der Anteil von so genannten Tieflohnbezügerinnen und -bezügern an den Working Poor. Das sind jene Arbeitnehmenden, die für die von ihnen ausgeübte berufliche Tätigkeit keinen existenzsichernden Lohn erhalten. Besonders stark armutsgefährdet sind gemäss der Studie des Bundesamtes für Statistik u. a. Arbeitnehmende in Branchen wie dem Gastgewerbe oder dem Detailhandel. Diese Gefährdung lässt sich nicht einfach mit einem Ausbildungsangebot für Angestellte im Gastgewerbe oder im Detailhandel beheben. Besonders hoch ist die Working-Poor-Gefahr auch bei Teilzeitstellen, Stellen mit unregelmässiger Arbeitszeit und Stellen, die

lediglich Arbeit auf Abruf anbieten. Den grössten Anteil an dieser Gruppe haben Alleinerziehende. Auch bei alleinerziehenden Elternteilen kann das Armutsrisiko nicht in erster Linie mit Ausbildung verringert werden. Für sie braucht es vor allem ein günstigeres familienexternes Betreuungsangebot, damit sie ihre Erwerbstätigkeit ausweiten und damit ihr Einkommen verbessern können.

Es gibt also eine Vielzahl von arbeitsmarktlichen und sozialpolitischen Faktoren, welche die Gefahr, Working Poor zu werden, begünstigen. Das Phänomen muss deshalb im Rahmen eines Zusammenspiels verschiedenster arbeitsmarktlicher und sozialpolitischer Massnahmen bekämpft werden. Von Bedeutung bleibt dennoch die Tatsache, dass die Working-Poor-Gefahr mit ansteigendem Ausbildungsniveau – unabhängig von den anderen sozioökonomischen Ausprägungen – erheblich zurückgeht.

C. Das nBBG schafft mit dem Bildungsangebot «zweijährige Grundbildung mit Berufsattest» ein neues Qualifikationsniveau auf der Sekundarstufe II, das gegenüber dem Fähigkeitszeugnis weniger hohe Ansprüche stellt. Die zweijährige Grundbildung mit Attest vermittelt gegenüber den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen und trägt den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung. Um die erforderliche Qualifikation zu erreichen, sollen Jugendliche mit Lernschwierigkeiten zusätzlich mit einer fachkundigen individuellen Begleitung unterstützt werden. Das Bildungsangebot soll insgesamt so ausgebaut werden, dass es für unqualifizierte Personen im Erwerbsleben die Möglichkeit zur Nachqualifizierung gibt. Zudem sollen die Module der Weiterbildung nach der Attestausbildung so angelegt werden, dass der Weg zum Fähigkeitszeugnis durchlässig gestaltet ist. Geplant ist auch, die Weiterbildungsangebote, die vom Attest zum Fähigkeitszeugnis führen – wie die eigentliche Grundbildung – unentgeltlich anzubieten. Im Kanton Zürich laufen derzeit mehrere Pilotprojekte für zweijährige Grundbildungen, bzw. es befinden sich solche in der Planungsphase für die Einführung nach dem Inkrafttreten des nBBG; so z. B. für die Berufe Hauswartungsassistent, Maschinen- und Gerätewart, Holzbearbeitung, Näherin, Hauswirtschaft, Coiffureassistenz, Attest im kaufmännischen Bereich und weitere.

D. Für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an berufsorientierter Weiterbildung ist der Kanton zuständig. Bereits im geltenden Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG zum BBG) ist die Pflicht des Kantons Zürich, die berufliche Weiterbildung zu fördern, gesetzlich verankert. Verankert ist zudem im kantonalen Kursgeld-

reglement, dass Kursgelder (z.B. an der kantonalen Weiterbildungsinstitution EB Zürich, vormals EB Wolfbach) im Einzelfall aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin ermässigt oder erlassen werden können. Zudem können gestützt auf das geltende EG zum BBG Ausbildungsbeiträge auch an die berufliche Weiterbildung zugesichert werden, sofern Gesuchstellende und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel dazu nicht aufzubringen vermögen. Im neuen kantonalen Bildungsgesetz, dessen Inkrafttreten bevorsteht, ist ausdrücklich festgehalten, dass Staatsbeiträge (Subventionen und Kostenanteile) an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung, ausgerichtet und den Lernenden für die Ausbildung Stipendien bzw. für die Weiterbildung Darlehen gewährt werden, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen. Die Rahmenbedingungen für Erwachsene, sich im Kanton Zürich kostengünstig weiterzubilden, sind damit gegeben.

Inhaltlich bietet der Kanton Zürich bereits jetzt ein sehr breites Aus- und Weiterbildungsangebot für Erwachsene an. So können insbesondere an der kantonalen Weiterbildungsinstitution EB Zürich über 300 Kurse und Lehrgänge sowie Prüfungsvorbereitungen für weiterführende Schulen zu – im Vergleich mit Weiterbildungsangeboten privater Institutionen – sehr günstigen Kurspreisen besucht werden. Es gibt im Kanton Zürich Grundkurse Schreiben, Lesen und Rechnen für Erwachsene, Deutschkurse für Deutschsprachige und Deutsch für Fremdsprachige auf verschiedenen Niveaus, die Schreibberatung und die Online-Beratung Deutsch, der Möglichkeit zum Nachholen des Abschlusses Sekundarstufe I für Erwachsene sowie von Lehrabschlussprüfungen und im Weiteren eine grosse Palette an Weiterbildungskursen an den kantonalen Berufsschulen und anderen kantonal unterstützten Weiterbildungsinstitutionen.

Mit dem nBBG sowie dem kantonalen Bildungsgesetz wird den Anliegen mit Bezug auf die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen im Sinne der beiden Motionen Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motionen KR-Nr. 74/2003 und 75/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi